

Az.: 6 O 161/25



Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Teilgrund- und Teilendurteil

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

BUSSE Rechtsanwälte, Prinzregentenplatz 17, 81675 München

gegen

N mbH & Co. KG, v

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte S

Streithelferin zu 1.:

R GmbH & Co.KG,

Prozessbevollmächtigte:

S Rechtsanwälte

Streithelferin zu 2.:

E GmbH,

Prozessbevollmächtigte:

B Rechtsanwälte

Streithelferin zu 3.:

_____ GmbH,

Prozessbevollmächtigte:

H [REDACTED] Rechtsanwälte P

hat das Landgericht Neuruppin - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht K. als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.01.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage ist bezüglich des auf Zahlung von Schadensersatz aus dem Unfall der Frau ■■■ R■■■ vom ■■■ 2022 in der Straße „A■■■■“ in ■■■ L■■■ gerichteten Klageantrages zu 1. dem Grunde nach gerechtfertigt.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über den auf Zahlung von Schadensersatz gerichteten Klageantrag zu 1. hinaus sämtliche weiteren nach § 116 SGB X übergangsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, die die Klägerin wegen des Unfalls vom ■■■ 2022 in der Straße „A■■■■“ in ■■■ L■■■ und bei dem die bei der Klägerin Versicherte ■■■ R■■■, geb. am ■■■ 1967 erheblich verletzt wurde, getragen hat oder noch zu tragen haben wird.
3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
4. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist nicht veranlasst.

Tatbestand

Die Klägerin ist die Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die bei ihrer Tätigkeit als Verkäuferin in der A ■■■■■ 7 in L ■■■■■ gelegenen Filiale der Bäckerei J ■■■■■ verletzte Frau ■■■■■ R ■■■■■ (nachfolgend Versicherte). Die Beklagte ist Betreiberin eines Gasanlagennetzes in L ■■■■■

Im Bereich A [REDACTED] wurde 1931 ein Gasleitungsnetz, bestehend aus Stahlrohren unterschiedlicher Durchmesser, verlegt. Die Rohre wurden in den 1990-er Jahren teilweise durch Kunststoffleitungen ersetzt. Weitere Umbauten (Umstellung auf PE-Rohre) erfolgten in den 2000-er Jahren, wobei jedoch teilweise weiterhin auch noch alte Stahlrohre von 1931 in das aktuelle Netz

eingebunden waren. Nicht mehr genutzte, alte Leitungsteile wurden nur abgetrennt und verblieben im Boden.

Die Beklagte beauftragte die Streithelferin zu 1) damit, einen sogenannten Ringschluss zwischen der existierenden Leitung von der K[REDACTED]straße über A[REDACTED] 11 bis A[REDACTED] 9 zu einer Leitung in der F[REDACTED] Straße auszuführen. Im Bereich von etwa A[REDACTED] 11 bis A[REDACTED] 9 war hierbei noch ein Stück der 60-er Stahlleitung von 1931 eingebunden, die früher im Kreuzungsbereich F[REDACTED] Straße/S[REDACTED]straße mit der 100-er Stahlleitung verbunden gewesen ist. Diese verlief vor den Gebäuden A[REDACTED] 8 entlang, abknickend vor der dort befindlichen [REDACTED] Bank bis kurz vor den A[REDACTED] 7 befindlichen Bäckerladen.

Mit der Planung und Bauüberwachung der Arbeiten beauftragte die Beklagte die Streithelferin zu 3).

Die Arbeiten fanden am 10.05.2022 statt. Bei den Arbeiten wurde die Verbindung zwischen der PE-Leitung aus der F[REDACTED] Straße und der Stahlleitung etwa auf Höhe der nördlichen Giebelwand des Gebäudes A[REDACTED] 9 hergestellt. Die dort befindliche Stahlleitung aus dem Jahr 1931 war von der E[REDACTED] GmbH, von der die Beklagte das Gasnetz auf der Grundlage eines Pachtvertrages übernommen hatte, Anfang der 1990er Jahre außer Betrieb gesetzt und stillgelegt worden. Die hierfür bestehenden analogen Pläne wurden in der Zeit von 2000 bis 2005 von der E[REDACTED] GmbH digitalisiert. Die neuen Pläne wichen jedoch, was unerkannt blieb, von den alten ab.

Da die Trennstelle sich nicht, wie im digitalisierten Netzplan der Beklagten verzeichnet, 1 m nördlich des Gebäudes A[REDACTED] 9 befand, sondern etwa 7 m hiervon entfernt, erfolgte fälschlicherweise der Anschluss nicht an die Bestandsleitung A[REDACTED] 9-11, sondern an das außer Betrieb gesetzte, jedoch noch im Boden befindliche, aber nicht im Netzplan der Beklagten verzeichnete Leitungsstück des alten Leitungssystems. Hierdurch gelangte nunmehr das Gas auch in diesen Teil der Rohrleitung.

Erstmals wurde am 12.05.2022 in der [REDACTED] Bank-Filiale, welche gegenüber der Bäckerei liegt, von Passanten bzw. Kunden der [REDACTED] Bank „Gasgeruch“ gemeldet. Dies führte zur Einschaltung der Streithelferin zu 2), die als sogenannter Erstsicherer im Störfall verpflichtet war, entsprechende Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und erforderliche Reparaturen zu veranlassen. Es wurde dann im Bereich der [REDACTED] Bank auch eine erhöhte Gaskonzentration gemessen. Hierauf wurden Arbeiten der Streithelferin zu 1) veranlasst, die mangels Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit der Pläne davon ausgingen, dass mögliche Ursache eine mehrere Tage zuvor in diesem Bereich erfolgte Verlegung eines [REDACTED] Breitbandkabels war. Die Arbeiten wurden am späten Abend des 12.05.2022 mit einer sogenannten Dunstmeldung – diese besagt, dass weiterhin noch Gasge-

ruch zu verzeichnen war – beendet.

Am ■■■■ 2022 begab sich die Versicherte morgens um 05:00 Uhr zu ihrer Arbeitsstelle. Sie betrat die Bäckerei durch die Eingangstür und ging hinter den Verkaufstresen, um den Laden für den späteren Kundenverkehr vorzubereiten. Als sie sich in den hinteren Teil des Ladens begab, wo sich neben dem Backofen und dem Kühlschrank auch der Lichtschalter für das Licht im Verkaufsraum befindet, betätigte sie diesen. In diesem Moment kam es zu einer gewaltigen Explosion, welche das gesamte Gebäude zerstörte.

Nach der Explosion wurden stündlich Gasmessungen im Bereich der Straßen A ■■■■ / Am S ■■■■ bzw. im Bereich A ■■■■ /Ecke F ■■■■ Straße und S ■■■■ Straße durchgeführt, welche dort noch weit nach der Explosion eine äußerst hohe Gaskonzentration und weiter austretendes Gas dokumentierten.

Mit Schreiben vom 09.11.2023 meldete die Klägerin Ersatzansprüche nach § 116 SGB X bei der Beklagten an. Hierauf meldete sich mit Schreiben vom 15.01.2024 der Haftpflichtversicherer der Beklagten und wies die Ansprüche zurück.

Mit Schreiben vom 17.05.2024 forderte die Klägerin den Haftpflichtversicherer der Beklagten auf, ihr Aufwendungen in Höhe von 24.696,42 € zu erstatten.

Die Klägerin behauptet, durch die unverschlossene Öffnung des alten Rohres sei weiter Gas in das Erdreich geströmt und habe sich dort weiter ausgebreitet.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte hafte im Rahmen einer Gefährdungshaftung als Anlagenbetreiberin nach dem Haftpflichtgesetz. Die Beklagte habe darüber hinaus Schutzpflichten gegenüber Dritten verletzt, indem sie bei der Beauftragung der Streithelferin zu 1) unzureichende und irreführende Informationen zur örtlichen Leitungsführung zur Verfügung gestellt habe.

Die Klägerin behauptet weiter, ihre Versicherte sei durch den Unfall schwer verletzt worden. Hierdurch habe sie, die Klägerin, bislang Aufwendungen von 24.696,42 € gehabt und es sei auch künftig mit weiteren Aufwendungen zu rechnen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie 24.696,42 € zzgl. Zinsen hieraus i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.03.2025 zu zahlen,

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr über Ziffer 1. hinaus sämtliche ihre weiteren, nach § 116 SGB X übergangsfähigen Aufwendungen zu ersetzen hat, die sie wegen des Unfalls vom ■■■■■ 2022 in der Straße „A■■■■■“ in ■■■■■ L■■■■■ und bei dem die bei ihr Versicherte ■■■■■ R■■■■■, geb. am ■■■■■ 1967 erheblich verletzt wurde, getragen hat oder tragen wird.

Die Beklagte und die Streithelferin zu 2) beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die streitbefangene Leitung sei nicht Teil ihres Gasleitungsnetzes gewesen. Sie habe über die stillgelegte Leitung auch keine Verfügungsmacht ausgeübt, zumal sie unstreitig keine Kenntnis von dieser Leitung gehabt habe. Sie habe davon ausgehen dürfen, dass die ihr zur Verfügung stehenden digitalisierten Pläne zuträfen.

Die Beklagte und die Streithelferin zu 2) behaupten, es sei von einer im Inneren des Gebäudes A■■■■■ 7 liegenden Ursache für die Explosion auszugehen. Insbesondere sei anzunehmen, dass sich die Kellerdecke abgesenkt habe und dadurch dann die im Keller befindlichen Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen geborsten seien.

Die Beklagte behauptet, sofern sich in den Räumen der Bäckerei ein Gasgemisch in einer zündfähigen Konzentration befunden habe, habe die Versicherte den Gasgeruch auch wahrgenommen bzw. wahrnehmen müssen. Sie ist daher der Ansicht, die Klägerin müsse sich ein anspruchsausschließendes Mitverschulden ihrer Versicherten entgegenhalten lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zur Akte gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich des Antrages zu 1. dem Grunde nach gerechtfertigt und es besteht auch ein Anspruch der Klägerin auf die mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachte Feststellung.

Klageantrag zu 1.:

Hinsichtlich des Klageantrages zu 1. hat sich das Gericht in Ausübung seines Ermessens zum Erlass eines Grundurteils gemäß § 304 ZPO entschieden.

Dem Erlass des Grundurteils steht nicht entgegen, dass die Klägerin bislang nicht hinreichend substantiiert zur Höhe des geltend gemachten Schadens vorgetragen hatte. Der Erlass eines Grundurteils kommt immer dann in Betracht, wenn überhaupt ein Schaden entstanden ist, der klagenden Partei also im Betragsverfahren voraussichtlich noch etwas zugesprochen werden kann (vgl. BGH NJW 2020, 1430, 1435). Vorliegend besteht aber eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden entstanden ist. Die Klägerin hat - von der Beklagten unbestritten - vorgetragen, dass ihre Versicherte durch die Explosion schwer verletzt wurde und dass sie Leistungen an diese erbracht hat. Die Beklagte hat hierzu ausdrücklich erklärt, dass nicht bestritten werde, dass die Klägerin Leistungen an die geschädigte Frau R. erbracht hat. Auch wenn die Klägerin ihren Vortrag zu den jeweils erbrachten Leistungen noch nicht weiter substantiiert hatte, kann hier den Anlagen K 4 und K 4a zumindest entnommen werden, dass Leistungen für die Behandlung der Versicherten, die auch im zeitlichen Kontext mit dem Schadenstag stehen, hier bereits gegenüber der Klägerin abgerechnet worden sind. Wie bereits dargelegt, ist von der Beklagten auch nicht bestritten worden, dass die Klägerin insoweit überhaupt Leistungen erbracht hat. Soweit dies von der Streithelferin zu 2) mit Schriftsatz vom 13.01.2026 bestritten worden ist, war dieses Bestreiten nicht zu berücksichtigen. Dies folgt bereits daraus, dass gemäß § 67 S. 1 ZPO ein Streithelfer sich nicht in Widerspruch zur Hauptpartei setzen darf. Vorliegend hat die Beklagte hier aber gemäß § 288 ZPO die vorgenannten Umstände zugestanden, auch wenn hiermit keine Erklärung einherging, dass sämtliche hier geltend gemachten Positionen von der Klägerin für die Geschädigte zum Zwecke von deren Behandlung erbracht worden sind. Zwar hat die Beklagte in der Klageerwidlungsschrift vom 14.08.2025 nicht das Wort „Geständnis“ benutzt. Sie hat jedoch, nachdem sie zunächst unstreitig gestellt hat, dass eine Gasexplosion stattgefunden hat, weiter ausgeführt: „nicht bestritten wird ferner, dass die Klägerin als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung Leistungen an die geschädigte Zeugin R. erbracht hat“. Zwar ist es eine Auslegungsfrage, ob die Erklärung, die Behauptung des Gegners nicht zu bestreiten, ein Geständnis ist oder nicht. Wird etwas jedoch ausdrücklich unstreitig gestellt, spricht dies für einen Geständniswillen (vgl. auch OLG Düsseldorf NJW-RR 2009, 1645, 1647). Zwar hat die Beklagte diese Formulierung lediglich hinsichtlich der Gasexplosion benutzt. Sie hat den folgenden Satz bezüglich der erbrachten Leistungen aber mit der Formulierung „nicht bestritten wird ferner“ eingeleitet und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie den diesbezüglichen Vortrag auf der gleichen Ebene ansiedelt wie den vorhergehenden. Das in dem Schriftsatz liegende Geständnis ist durch die mündliche Verhandlung, bei der stillschweigend auf das Vorbringen in den vorbereiteten Schriftsätzen Bezug genommen wurde, wirksam geworden (vgl. BGH NJW-RR 2007, 1563, 1565).

Mit ihrem diesbezüglichen Bestreiten hat sich die Streithelferin zu 2) hier aber unzulässigerweise

in Widerspruch zum Geständnis der Beklagten gesetzt.

Selbst wenn man den vorstehenden Ausführungen nicht folgt, ergibt sich hier aber aufgrund der von der Klägerin mit den Anlagen K 4 und K 4a zur Akte gereichten Unterlagen auch bereits ein hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass tatsächlich ein Schaden entstanden ist, hinsichtlich dessen ein Ersatzanspruch auf die Klägerin übergegangen ist. Die geschädigte Frau R. [REDACTED] hat ausweislich der Anlage K 1 auch erklärt, dass sie Verbrennungen 2. Grades an Gesicht und beiden Händen sowie Verbrennungen an Schulter und Bauchbereich sowie Prellungen an der linken Körperseite erlitten hatte und deshalb eine Woche lang in Berlin im Krankenhaus verbleiben musste. Die diesbezüglichen Erklärungen werden auch durch den Entlassungsbericht des Unfallkrankenhauses Berlin (Anlage K 3) gestützt.

Der Klägerin steht dem Grunde nach der geltend gemachte Leistungsanspruch gemäß § 2 HPfIG i.V.m. § 116 SGB X zu.

Durch die Wirkung von Gas, das von einer Rohrleitungsanlage ausgeht, ist hier ein Mensch an seinem Körper und seiner Gesundheit verletzt worden.

Die Beklagte ist Betreiberin der Rohrleitungsanlage. Hierbei ist es unerheblich, dass sie das Gasnetz gepachtet hat. Insoweit kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Vielmehr ist Inhaber der Anlage derjenige, der die tatsächliche Herrschaft über ihren Betrieb ausübt und die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen kann (BGH NVwZ 2008, 1157, 1158; Filthaut/Pionteck/Kayser, Haftpflichtgesetz, 10. Aufl., § 2 Rn. 43). Maßgeblich sind insoweit die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Schadensverursachung (BGH NJW 1999, 3633, 3634; Filthaut/Pionteck/Kayser, Haftpflichtgesetz, 10. Aufl., § 2 Rn. 44). Die Beklagte hat hier aber die Verfügungsgewalt über die Rohrleitungsanlage ausgeübt. Sie hatte die Pläne für das Rohrleitungsnetz und hat auch die Arbeiten für den Ringschluss, mithin für die Eingriffe in die Anlage, in Auftrag gegeben. Sie war der Herr der Gefahr und nach außen hin als Verantwortliche für die Anlage anzusehen. Sie ist daher Anlageninhaber (vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.02.1998 – 22 U 99/97; Staudinger/Halm/Wendt, Versicherungsrecht, 3. Aufl., § 2 HaftPflG Rn. 14).

Da es nicht auf die Eigentumsverhältnisse ankommt, ist es auch unerheblich, ob das durch den Anschluss wieder eingebundene alte Rohr im Eigentum der Beklagten stand. Die Beklagte ist auch in Bezug auf dieses Rohr Inhaber der Anlage. Durch den Anschluss des Rohres ist dieses in das Leitungssystem der Beklagten eingebunden und damit Bestandteil der von der Beklagten betriebenen Anlage geworden. Hierfür ist unerheblich, dass der Anschluss auf einem Versehen beruhte. Da es sich um eine Gefährdungshaftung handelt, ist insoweit lediglich auf eine objektive

Betrachtung abzustellen.

Indem Gas auch wieder durch das eingebundene alte Stahlrohr geleitet worden ist, ist auch dieser Teil der Rohrleitungsanlage in Betrieb genommen worden.

Das durch die Rohrleitung der Beklagten geleitete Gas ist auch für die Explosion ursächlich geworden. Hier ist der Schaden auf die Wirkungen des Gases, welches durch die von der Beklagten betriebene Anlage transportiert wurde, zurückzuführen. Es sind keine anderen Auslöser für die Explosion ersichtlich. Es gehört nicht zum haftungsbegründenden Grundtatbestand, dass das die Explosion verursachende Gas "im Verantwortungsbereich" der Beklagten ausgetreten ist (vgl. auch BGH, Urteil vom 12.01.1982 – VI ZR 240/80). Ebenso ist nicht erforderlich, dass die Anlage den Schaden unmittelbar ausgelöst hat. So tritt nicht selten zu den in § 2 HPfIG bezeichneten Energien bzw. Stoffen eine andere Ursache hinzu, die den Schadenseintritt hervorruft. Wie im vorliegenden Fall, kommt es regelmäßig beim Ausströmen von Gas aus einer Leitung erst dann zu einem Personen- oder Sachschaden, wenn das Gas entzündet wird und infolgedessen explodiert. Haftungsrechtlich ist es im Sinne der sog. Gesamtkausalität unerheblich, dass eine Ursache für sich allein den konkreten Verletzungserfolg nicht herbeigeführt hätte, es mithin des Hinzutretens weiterer Ursachen bedurfte (beck-online.GROSSKOMMENTAR, GesamHrsg: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Hrsg: Spickhoff, Stand: 01.10.2025, § 2 Rn. 37).

Angesichts der vorgenannten Umstände ist es Sache der Beklagten, darzulegen und zu beweisen, dass einer der Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 3 HPfIG gegeben ist (vgl. auch BGH, Urteil vom 12.01.1982 – VI ZR 240/80; Filthaut/Pionteck/Kayser, Haftpflichtgesetz, 10. Aufl., § 2 Rn. 79).). Derartiges ist hier jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG der Schaden innerhalb des Gebäudes entstanden ist. Vielmehr spricht bereits der Anscheinsbeweis dafür, dass durch die Fehlanbindung des alten Stahlrohres Gas ausgetreten ist, welches letztlich zur Explosion geführt hat. Unstreitig ist hier Gas durch das fälschlicherweise in die Anlage eingebundene Rohr geleitet worden. Bereits in engem zeitlichen Kontext zu den am 10.05.2022 stattgefundenen Arbeiten, nämlich am 12.05.2022, ist hier in örtlicher Nähe zur Bäckerei bei der gegenüberliegenden ■■■ Bank eine erhöhte Gaskonzentration gemessen worden. Ausweislich Seite 3 und S. 50 des LKA-Gutachtens vom 17.10.2022 (Anlage K 2) ist aber auch bis zum Verkehrsschild vor dem Bäckerladen schon eine erhöhte Gaskonzentration gemessen worden. In den frühen Morgenstunden des Folgetages kam es dann bereits zur Explosion in der Bäckerei. Angesichts des engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges mit der Fehlhandlung bezüglich der Falschanbindung des Rohres spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass dies ursächlich für die Explosion des Kabels geworden ist (vgl.

auch BGH, Urteil vom 14.12.1993 – VI ZR 271/92). Soweit die Beklagte darauf verweist, dass das Stahlrohr mit Erdschutt verstopft gewesen sei und daher Gas nicht habe austreten können, ist von Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung selbst ausgeführt worden, dass Gas auch durch poröse Rohre entweichen kann. Das hier eingebundene Rohr stammte aber bereits aus dem Jahr 1931 und wurde daher auch nicht mehr daraufhin geprüft, ob es noch weiterhin hinreichend dicht ist. Im Übrigen wurden unstreitig auch nach der Explosion noch erhöhte Gaskonzentrationen in dem Bereich festgestellt.

Der somit bestehende Anscheinsbeweis ist hier auch nicht erschüttert. Insbesondere ist der Vortrag der Beklagten, dass hier von einer Schadensursache innerhalb des Gebäudes auszugehen sei, nicht zur Erschütterung des Anscheinsbeweises geeignet.

Der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG ist nur erfüllt, wenn die eigentliche und entscheidende Ursache für das Entstehen des Schadens“ bei der Innenanlage liegt (Filthaut/Pionteck/Kayser, Haftpflichtgesetz, 10. Aufl., § 2 Rn. 61). Insoweit ist das diesbezügliche Bestreiten der Beklagten aber unbehelflich. Soweit die Beklagte ausführt, dass nicht nachvollziehbar sei, wie Gas durch den Fußboden habe dringen können, ist – wenn es denn überhaupt von dort und nicht etwa von außen durch ggf. nicht vollständig dichte Türen und Fenster eingedrungen ist – schon nicht ersichtlich, dass der Fußboden frei von Rissen, Fugen und Rohrdurchführungen war, durch welche das Gas dringen konnte.

Es bedarf hier auch nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens dahingehend, dass die im Inneren des Gebäudes befindliche Gasinstallation durch den Einsturz der Kellerdecke derart beschädigt worden ist, dass hierüber dann das Gas ausgetreten ist. Ein Anscheinsbeweis kann erschüttert werden, wenn der Gegner die ernsthafte Möglichkeit eines anderweitigen Geschehensablaufs beweist (BGH NJW 2017, 1961 Rn. 19). Eine bloß vage, nicht ernstliche Möglichkeit eines derart abweichenden Verlaufs entkräftet den Anscheinsbeweis hingegen nicht (OLG Ffm BauR 2014, 281; OLG Celle VersR 2009, 254). Vorliegend hat die Beklagte aber keine greifbaren Anhaltspunkte für einen anderweitigen Geschehensablauf dargetan. Vielmehr stellen sich ihre Ausführungen als solche ins Blaue hinein dar. Soweit sich die Beklagte auf das Zeugnis der Frau W■■■■ bezieht, war dem nicht nachzugehen. Denn die in das Wissen der Frau W■■■■ gestellten Umstände bieten keine Anhaltspunkte für einen solchen anderweitigen Geschehensablauf. Vielmehr ergibt sich Frau W■■■■ hier in Spekulationen. Wie sich der von der Beklagten mit der Klageerwidlung selbst vorgetragenen Äußerung der Frau W■■■■ anlässlich ihrer polizeilichen Vernehmung entnehmen lässt, konnte diese bereits nicht sicher sagen, ob denn die Geräusche, die sie gehört hatte, tatsächlich vom Keller oder aber doch vom angrenzenden Neubau ausgingen. Es war auch allein ihre Mutmaßung, dass die Kellerdecke eingestürzt ist, so dass die im Keller

befindliche Gasinstallation hierdurch beschädigt worden ist. Nicht einmal die Basis der Vermutung der Frau W■■■■ ist belegt, da ihre Schlussfolgerungen auf lauten Geräuschen beruhen, deren Ursache und örtliche Zuordnung aber ebenfalls von Frau W■■■■ nicht gesichert dargetan werden kann. Im Gegenteil sind ausweislich der S. 22 des LKA-Gutachtens vom 17.10.2022 (Anlage K 2) im Keller auch gerade keine Hinweise auf direkte Explosionswirkungen festgestellt worden. Das im Bereich der Auflagen der Deckenbalken befindliche Mauerwerk wies keine Rissbildung auf, die auf ein Anheben der Deckenkonstruktion hindeutet. Die noch liegenden Balken waren nicht verschoben oder anderweitig lageverändert. Auch die Kellertür wies keine druckbedingten Schäden auf, so dass davon ausgegangen wurde, dass die Kellerdecke durch die Last der einstürzenden Wände der oberen Etagen zusammengebrochen ist. Gemäß S. 50 des LKA-Gutachtens (Anlage K 2) waren an der Gasinstallation im Gebäude auch keine Risse oder Trennstellen feststellbar, der Gaskessel im Kellerraum wies keine Besonderheiten auf. Auch waren im Keller weder Druckspuren noch Spuren einer thermischen Beaufschlagung vorhanden.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen besteht keine Veranlassung, das von der Beklagten angebotene Sachverständigengutachten einzuholen. Es macht keinen Unterschied, dass sich die Beklagte – wie bereits ausgeführt - hier auch auf die spekulativen Äußerungen der Frau W■■■■ bezogen hat. Hätte allein die Beklagte diese Spekulationen aufgestellt, hätte diese Erklärung ins Blaue ohne greifbare Anhaltspunkte auch keine Veranlassung gegeben, hierauf die Einholung eines Gutachtens zu stützen. Hieran kann sich aber nicht dadurch etwas ändern, dass sich die Partei zugleich auf das Zeugnis einer dritten Person beruft, von der diese Spekulationen ausgehen.

Es kann hier auch nicht von höherer Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 HPfIG ausgegangen werden. Hierunter versteht man ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist (BGH NJW 1990, 1167, 1168). Vorliegend basiert die Einbindung des alten Stahlrohres in die Rohrleitungsanlage der Beklagten auf Arbeiten, die die Beklagte selbst in Auftrag gegeben hat. Zwar war es nicht Ziel der Arbeiten, das falsche Rohr anzuschließen. Gleichwohl muss sich die Beklagte aber als Betreiber der Anlage das Ergebnis der von ihr beauftragten Arbeiten zurechnen lassen. Die Beklagte hat dann auch durch dieses fehlerhaft angeschlossene Rohr das Gas geleitet. Es handelt sich daher schon nicht um ein betriebsfremdes Ereignis.

Auf ein Verschulden der Beklagten kommt es im Rahmen der Haftung nach § 2 HPfIG nicht an (BGH NJW 2006, 223; Filthaut/Pionteck/Kayser, Haftpflichtgesetz, 10. Aufl., § 2 Rn. 29).

Die Klägerin muss sich hier auch kein Mitverschulden der Geschädigten gemäß § 4 HPfIG i.V.m. § 254 BGB anrechnen lassen. Soweit die Beklagte behauptet, dass bei einer zündfähigen Gaskonzentration ein Gasgeruch hätte wahrnehmbar sein müssen, bietet dies noch keinen Anhaltspunkt dafür, dass auch die Geschädigte einen solchen wahrgenommen hat. Es ist schon nicht ersichtlich, dass Gas auch schon in einer solchen Raumhöhe konzentriert war, dass es von der Geschädigten mittels ihres Riechorgans wahrgenommen werden konnte. Zudem ist das Geruchsvermögen der Menschen höchst unterschiedlich ausgeprägt und Gerüche werden von verschiedenen Menschen auch nicht unbedingt derselben Quelle bzw. Ursache zugeordnet. Vor diesem Hintergrund kann aber schon ohne weitere Anhaltspunkte nicht angenommen werden, dass die Geschädigte hier überhaupt einen Gasgeruch wahrgenommen bzw. diesen auch als solchen eingeordnet hat. Selbst wenn dies aber der Fall gewesen sein sollte, erwächst daraus, dass sie dann noch den Lichtschalter betätigt hat, kein der Klägerin zuzurechnenden Mitverschulden. Denn es ist weder ersichtlich, dass der Geschädigten bewusst war, dass sie im Falle von Gasgeruch auch die Betätigung des Lichtschalters vermeiden musste, noch kann angenommen werden, dass es sich hierbei um einen Umstand handelt, der als Wissen, welches man zu haben hat, vorausgesetzt werden kann. Bekannt ist für gewöhnlich nur, dass man bei Gasgeruch kein Feuer entfachen und auch Funkenflug vermeiden sollte. Dass bei Betätigung eines Lichtschalters ein solcher Funke entstehen kann, mit dem das Gas reagiert, kann aber nicht als allgemein bekannt angenommen werden. Allein der Umstand, dass eine Elektrik in Betrieb gesetzt wird, indiziert nicht das Wissen darum, dass hierbei auch ein Funkenflug entsteht oder dieser dann auch noch ungeschützt ist.

Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Klägerin hier Leistungen erbracht hat, die darauf basieren, dass die Versicherte wegen der bei der Gasexplosion am [REDACTED] 2022 erlittenen Verletzungen, für die die Beklagte als Anlagenbetreiberin gemäß § 2 HPfIG einzustehen hat, behandelt werden musste. Aus den oben erfolgten Ausführungen ergibt sich zudem, dass hier der Klägerin mit hoher Wahrscheinlichkeit irgendein Schaden entstanden ist. Im Rahmen des hiesigen Grundurteils wird hier jedoch nicht geklärt, ob sämtliche der in Ansatz gebrachten Kosten auf die Behandlung der Verletzungen der Versicherten zurückzuführen sind. Die insoweit in Frage stehende haftungsausfüllende Kausalität wird dann noch im späteren Betragsverfahren zu klären sein (vgl. hierzu auch BGH NJW-RR 1996, 700, 701; NJW 1970, 608, 609).

Klageantrag zu 2.:

Soweit hinsichtlich des bezifferten Leistungsantrags hier lediglich durch Grundurteil zu befinden ist, bezieht sich dieses nicht auf den Feststellungsantrag. Vielmehr erstreckt sich das Teilgrundurteil nur auf den Leistungsantrag, wohingegen bezüglich des Feststellungsantrages ein Teilendurteil zu ergehen hat (vgl. OLG München, Endurteil vom 04.12.2019 – 20 U 3169/19; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 05.12.2019 – 22 U 15/18; OLG München, Urteil vom 12.1.2018 – 10 U 1616/17).

Die Feststellungsklage ist zulässig. Ihr steht nicht entgegen, dass die Klägerin den Schaden auch teilweise bereits beziffert hat (vgl. auch BGH NJW 1984, 1552, 1554). Ein Kläger ist nicht gehalten, seine Klage in eine Leistungs- und in eine Feststellungsklage aufzuspalten, wenn – wie hier – bei Klageerhebung ein Teil des Schadens schon entstanden, die Entstehung weiteren Schadens aufgrund der Schwere der Verletzungen aber noch zu erwarten ist. Einzelne bei Klageerhebung bereits entstandene Schadenspositionen stellen lediglich einen Schadensteil in diesem Sinne dar (BGH, Urteil vom 19.04.2016 – VI ZR 506/14).

Aufgrund der erheblichen Verletzungen der Versicherten, die mit einem stationären Krankenhausaufenthalt einhergingen, ist die Entstehung eines künftigen weiteren Schadens auch wahrscheinlich.

Die Feststellungsklage ist aus dem zum Klageantrag zu 1. dargelegten Gründen auch begründet.

Prozessuale Nebenentscheidungen:

Da noch keine insgesamt abschließende Entscheidung ergeht, ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst.

Auch eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat nicht zu erfolgen, da das Urteil keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat.

K 

Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Neuruppin
6 O 161/25

Verkündet am 25.03.2026

Z [REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Z [REDACTED]
Justizbeschäftigte

[REDACTED]